

FAHRZEUGVETERANENVEREIN

»in veterano gaudium«

DREIEICH E.V.



Satzung des Fahrzeugveteranenvereins „in veterano gaudium“ Dreieich e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fahrzeugveteranenverein ‘in veterano gaudium’ Dreieich e.V.“ und hat seinen Sitz in Dreieich.

Die gesamten Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt.

Der Fahrzeugveteranenverein Dreieich ist im Vereinsregister in Langen unter der Nummer VR 412 eingetragen. Wirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sammelns, Restaurierens, Erhaltens und für die Öffentlichkeit zugänglich Machens historischer Fahrzeuge und Antriebe. Ein weiteres Ziel ist die aktive Beteiligung an Veteranentreffen und Veteranenausfahrten und die Beratung im originalgetreuen Restaurieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Besitzer von historischen Fahrzeugen und Antrieben, deren Liebhaber und Interessenten werden.

Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme sechs Monate nach Eingang des Antrages zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Satzung ist dem Antragsteller vor Antragsabgabe auszuhändigen.

Präsident

Ottmar Günther
Tel.: 0 61 03 / 6 58 46

Vizepräsident

Bodo Schuchard
Tel.: 0 61 03 / 6 60 71

Pressewart

Lothar Kuch
Tel.: 0 61 03 / 6 57 39

Schatzmeister

Wolfgang Seiffert
Tel.: 0 61 03 / 6 31 16

Schriftführer

J. Michael Hildebrandt
Tel.: 0 61 03 / 8 81 70

Zentrale Postanschrift:
Bankverbindung:

Ottmar Günther, Mittelstraße 62, 63303 Dreieich
Sparkasse Langen-Seligenstadt, BLZ 506 521 24, Kto.-Nr. 0 139 940 423

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern kann vom Vorstand gewählt werden, wer sich entweder um den Verein im Besonderen oder um die Belange der Pflege und Restaurierung historischer Fahrzeuge im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben hat.

Für die Dauer einer Ehrenmitgliedschaft ruht die Beitragszahlungspflicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr hat bis zum Ende des 1. Quartals zu erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt.
Die Austrittserklärung muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- b) durch den Tod des Mitgliedes.
- c) durch den Ausschluß aus dem Verein
 1. durch Mehrheitsbeschluß aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung. Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem vom Ausschlußverfahren betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren und zwar in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu dem erhobenen Vorwurf. Das rechtliche Gehör gilt als Gewähr, wenn die Stellungnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlußverfahrens beim Vorstand eingeht.
 2. die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn der zu Beginn des Jahres fällige Beitrag trotz einer Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr hat eine Hauptversammlung der Mitglieder stattzufinden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung sie beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung ist spätestens innerhalb Monatsfrist nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Auch ohne Antrag kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtig erscheinenden Anlasses eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung hat durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mittels eines Rundschreibens an die Mitglieder zu erfolgen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Änderungen der Satzung oder aber Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß nachstehende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigung;
- b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahlen;
- f) Anträge und Verschiedenes.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch das Ehrenmitglied, eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Sämtliche Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Zu dem geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Vorsitzender (Präsident)
 2. Vorsitzender (Vizepräsident)
- Schatzmeister
Schriftführer
Pressewart

Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden vertreten. Im Falle seiner Verhinderung geht die Vertretungsbefugnis an den 2. Vorsitzenden über.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Das verbleibende Vermögen des Vereins ist nach Abzug aller Verpflichtungen durch gemeinsamen Beschluß gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.